

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/2017/073

Fachbereich/Amt: II - Bürgeramt  
Bearbeiter-in/Tel.: Herr Tapken / 604-320

Datum: 28.04.2017

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Planung, Energie und Umwelt	23.05.2017	öffentlich
Verwaltungsausschuss	30.05.2017	nicht öffentlich
Rat der Gemeinde	13.06.2017	öffentlich

### **Verordnung über den Mindestabstand von Spielhallen**

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Verordnung über den Mindestabstand von Spielhallen in der Gemeinde Bad Zwischenahn (Mindestabstandsverordnung) wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.

#### **Sachverhalt:**

Gemäß § 10 Abs. 2 Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGLüSpG) muss der Mindestabstand zwischen Spielhallen 100 Meter (Luftlinie) betragen. Die Gemeinden können davon abweichend bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für ihr Gebiet oder Teile davon durch Verordnung einen geringeren Mindestabstand von mindestens 50 Metern oder einen größeren Mindestabstand von bis zu 500 Metern festlegen.

Grundsätzlich ist bei der Prüfung, ob ein öffentliches Bedürfnis oder besondere örtliche Verhältnisse die Regelung eines Mindestabstandes von Spielhallen erfordern, eine Interessensabwägung notwendig, aus der sich eine Erforderlichkeit ergibt und gleichzeitig die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt.

Es ist daher auf die Ziele des NGLüSpG abzustellen. Diese sind u. a.

- das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
- durch ein begrenztes Glücksspielangebot eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel zu schaffen sowie den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken und der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken und
- den Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten.

Bislang gibt es in der Gemeinde Bad Zwischenahn keine Verordnung über eine entsprechende Regelung des Mindestabstands. Es ist zu prüfen, ob der gesetzliche Mindestabstand für die Gemeinde Bad Zwischenahn ausreichend ist, um den Zielen des NGLüSpG gerecht zu werden.

#### **Aktuelle Situation in der Gemeinde Bad Zwischenahn**

Zurzeit sind 38 Glücksspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit zur Vergnügungssteuer angemeldet. Davon werden 29 in drei Spielhallen betrieben. Die Spielhallen bedürfen einer glücksspielstaatsvertraglichen Erlaubnis, die der Landkreis Ammerland befristet erteilt. Es handelt sich um folgende Standorte:

- „Spielothek Star“ und „Cafe Star“, Lange Straße 17, acht und zwei Geldspielgeräte, Erlaubnis bis 30.06.2021
- „Spiel & Fun am Meer“, Reihdamm 1 D, sieben Geldspielgeräte, Erlaubnis bis 20.10.2022 und
- „Spiel & Fun am Meer“ Langenhof 25, zwölf Geldspielgeräte, Erlaubnis bis 23.02.2025.

Die bestehenden Spielhallenstandorte haben untereinander einen Abstand von 500 Metern und mehr. Am Standort Langenhof 25 bestanden bis vor kurzem noch zwei Spielhallen unmittelbar nebeneinander. Übergangsweise wäre nur noch bis zum 30.06.2017 der Betrieb beider Spielhallen an einem Standort statthaft gewesen. Zwischenzeitlich wurde aber bereits eine der beiden Spielhallen geschlossen, in der bis dahin zwei Geldspielgeräte betrieben wurden.

Weitere 9 Geldspielgeräte werden in den folgenden sechs Gaststätten betrieben:

- „Jespers Grill“, Reihdamm 39, ein Geldspielgerät,
- „Zur Kogge“, In der Horst 13, zwei Geldspielgeräte,
- „Strohalm“, Bahnhofstraße 5, drei Geldspielgeräte,
- „Dilan“, Mühlenstraße 26, ein Geldspielgerät,
- „Friesenklause“, Humboldtstraße 12, ein Geldspielgerät und
- „Am Tunnel“, Bahnhofstraße 26, ein Geldspielgerät.

Alle Spielhallen und Gaststätten mit Geldspielgeräten liegen somit in der Bauerschaft Bad Zwischenahn (Kurort).

Die Spielbank Niedersachsen in Aschhausen hält zurzeit folgendes Glücksspielangebot vor:

- 180 Automaten (Slotmachines),
- 4 Roulette-Tischen,
- 4 Pokertischen,
- 1 Black-Jack-Tisch und
- 1 Cubes-Tisch.

## **Bewertung**

Bei 29.219 Einwohnern (Stand: 31.12.2016, eigene Auswertung) fallen auf ein Glücksspielgerät mit Gewinnmöglichkeit durchschnittlich 134 Einwohner (29.219 : 218 Glücksspielautomaten). Auf den Ortskern (Kurort) Bad Zwischenahn bezogen fallen bei 7.183 Einwohner auf ein Glücksspielgerät mit Gewinnmöglichkeit durchschnittlich 189 Einwohner (7.183 : 38 Automaten).

Damit ist das Glücksspielangebot in der Gemeinde Bad Zwischenahn im Vergleich zum Bundesland Niedersachsen (328 Einwohner pro Glücksspielgerät in Spielhallen) sowie zum Bundesdurchschnitt (395 Einwohner pro Glücksspielgerät in Spielhallen) überrepräsentiert (Vergleichswerte aus: Trümper/Heimann, Angebotsstruktur der Spielhallen und Geldspielgeräte in Deutschland, 13. Aufl., Stand 01.01.2016). Allein daraus ergibt sich die Notwendigkeit, das Glücksspielangebot zu begrenzen und rechtliche Instrumentarien zu nutzen, das Angebot zu reduzieren.

Den Einschätzungen der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen zufolge besteht ein Zusammenhang zwischen der leichten Verfügbarkeit eines Spielangebotes und einem verstärkten Nachfrageverhalten. Ein dichtes Netzwerk an Glücksspielangeboten mit einer extensiven Vermarktung senke Hemmschwellen. Jegliche Expansion des

Glücksspielmarktes führe zu einer Ausweitung glücksspielbezogener Probleme auf individueller und sozialer Ebene. Daraus folge eine Zunahme der Zahl problematischer und süchtiger Glücksspieler, die sich selbst, ihre Familien und das Sozialsystem schädigen. Aus suchtpräventiver Sicht sei daher eine Marktbegrenzung zu fordern.

Das tragende Motiv einer Mindestabstandsregelung ist, dass Spielhallen nicht in unmittelbarer Nachbarschaft zueinander mit der Folge einer Ballung dieser Betriebe bestehen sollen. Einer verdichteten Ansiedelung von Spielhallen soll entgegengewirkt werden. Das gilt präventiv und perspektivisch auch für evtl. künftige Spielhallen in den Bauerschaften, beispielsweise in Rostrup, Ofen oder Petersfehn. Weil es durchaus möglich wäre, dass die Spielhallenbetreiber Interesse an der Eröffnung neuer Spielhallen in den Bauerschaften haben, soll die Verordnung für das gesamte Gemeindegebiet gelten.

Die Festlegung eines Mindestabstandes von 500 Metern wird als wichtiger Bestandteil zur Suchtprävention angesehen, weil das Angebot an Spielsucht fördernden Gelegenheiten innerhalb kurzer Wegstrecken verringert wird. Die volle Ausschöpfung des gesetzlichen Rahmens stellt den größtmöglichen Schutz vor Spielsucht dar. Die spielende Person soll nach dem Verlassen einer Spielhalle nicht wieder das Angebot erhalten, in einer benachbarten Spielhalle sofort erneut zu spielen. Sie soll vielmehr die Möglichkeit haben, ihr Verhalten zu reflektieren, einen inneren Abstand vom gerade beendeten Spiel und der Aufnahme eines erneuten Spiels zu finden. Beim Zurücklegen einer längeren Wegstrecke kann die Person ihre Gedanken neu ordnen, ggf. vom unkontrollierten Spielverhalten Abstand nehmen und zu einer möglichst unbeeinflussten Eigenentscheidung kommen, ob sie das Spiel fortsetzen möchte.

### **Geltungsbereich einer MindestabstandsVO für Spielhallen**

Eine gemeindliche Mindestabstandsregelung findet lediglich auf Spielhallen und nicht auf einzelne Geldspielgeräte (z. B. in einer Gaststätte oder in einem Imbiss) Anwendung. Dort sind maximal bis zu drei Geräte pro Objekt zulässig, während es in einer Spielhalle je zwölf Quadratmeter Betriebsfläche ein Gerät sein darf.

### **Maßnahmen**

In allen Gemeindebereichen, in denen es nicht schon durch planungsrechtliche Regelungen ausgeschlossen wurde, können sich ohne eine Mindestabstandsverordnung jederzeit neue Spielhallen in den „Zwischenräumen“ ansiedeln, weshalb der Mindestabstand auf 500 Meter festgelegt werden soll.

### **Ausblick und weiteres Verfahren**

Die MindestabstandsVO für Spielhallen ist als ordnungsbehördliches Instrument eine der Grundlagen für das in Arbeit befindliche Vergnügungstättenkonzept der Gemeinde, das in einem zweiten Schritt den planungsrechtlichen Rahmen für künftige Vorhaben im Bereich der Spielhallen setzen soll.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Einnahmen aus der Vergnügungssteuer betragen 209.333,35 € in 2016. Eine Reduzierung der Spielgeräte könnte zu einer Reduzierung der Vergnügungssteuereinnahmen führen.

### **Externe Anlagen:**

- MindestabstandsVO Spielhallen
- Übersicht der zzt. genehmigten Spielhallenstandorte
- Übersichtsplan